

## Verordnung



P20-0883

des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vom 12.05.2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

Aufgrund des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-0 i.d.g.F wird verordnet:

§ 1  
entfällt

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 50 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 18 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6  
entfällt

Die Verordnung tritt mit Ablauf der 14tägigen Kundmachungsfrist in Kraft

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 6. Juli 2010 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Manuela Zebenholzer

Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

geprüft am 19.5.2020

gegenehmigt am 09.06.2020